

Erläuterungen zum Teil-Bebauungsplan für das  
Bauvorhaben der Gemeinde Bobenheim /am Berg,  
im Dackenheimer Weg - östlicher Teil

=====

Zum Tektur- und  
Erweiterungsplan  
vom Mai 1957

- I.) 1. Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes ist in Verbindung mit der Erklärung der Signaturen maßgebend für
- a) die Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften (§ 20 Abs.1 b und c - § 60, § 63 des Aufbaugesetzes.)
  - b) Die zu seiner Verwirklichung zu treffenden Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung ( §§ 23 - 59, 61, 62, des Aufbaugesetzes.)
2. Maße und Punkte der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in Wirklichkeit nur verbindlich, soweit sie in der zeichnerischen Darstellung rot unterstrichen sind und es sich insbesondere handelt um Straßenbreiten, Bebauungsviefen (rückwärtige Bebauungsgrenze), Abstände von vorhandenen Punkten.

- II. Es handelt sich bei diesem Bebauungsplan um die Bebauung des Dackenheimer Weges rechts und links desselben. Das Baugebiet ist bereits erschlossen, die Straße befestigt mit Kopfsteinpflaster, Wasserversorgung durch gemeindeeigene Leistung und Leitung vorhanden. Der Dackenheimerweg führt in einer Pflasterrinne das Regenwasser in der Ortsstraße ab in den vorhandenen Vorfluter. Für die Bebauung ist daher maßgebend, daß das Regenwasser ebenfalls auf diese Weise abgeführt wird.
- Schmutzwässer sind in einer vorschriftsmässigen Sickergrube, wozu die Boden- und Grundwasserverhältnisse günstig sind, abzuleiten. Abortte, die als Trockenclosetts im Anbau untergebracht werden, sind über einer wasserdichten Grube anzurorden.

- 3.) Nebengebäude zwischen den Wohngebäuden sind nicht zulässig. Gilt auch für nicht genehmigungspflichtige Bauten.

IV. Reihenfolge der Ausführungsmaßnahmen:

An der Verwirklichung des Bebauungsplanes ist die Gemeinde Bobenheim /a.Berg sehr stark interessiert, sind doch nicht weniger als 4 Bauherren bereits bis heute mit Bauabsichten an die Gemeinde herangetreten.

Frankenthal, den 15. Mai 1957

DerArchitekt:

JOSEF OCHS  
Architekt BDA



Aufgelegt am : 5. Juni 1957

Auflagefrist beendet am : 6. Juli 1957

Es wird hiermit bestätigt , dass vorstehende Erläuterungen  
Teil- Bebauungsplan für das Bauvorhaben der Gemeinde Bobenheim  
am Berg im Dackenheimweg- östlicher Teil- vom 5. Juni 1957  
6. Juli 1957 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung  
Ortsschelle zu jedermanns Einsichtnahme auf dem Bürgermei-  
öffentlich ausgelegt waren.  
Einsprüche wurden nicht geltend gemacht.

6. Sep. 1957

Bobenheim am Berg, den.....

Die Gemeindeverwaltung:

*Weber*



Neustadt an der Weinstrasse, den 22. 12. 1957

Landratsamt:

— Kreisbauamt —

*Chunig*

Im Vollzug des § 21 in Verbindung mit § 19 (2)  
des Aufbaugesetzes vom 1.8.49 (GVBl. S. 317)  
mit R.E. v. 30.12.1957 Az.: 42/d - 143/31-  
Tgb.Nr. 8795/57 in Verbindung mit dem Änderungs-  
und Erweiterungsplan vom Mai 1957 genehmigt.

Neustadt a.d.Weinstrasse, den 30.12.1957

Bezirksregierung der Pfalz

Im Auftrag

gez. Schaltenbrand

Oberregierungsbaurat



F.d.R.d.A.

Neustadt a.d.W., 18. Jan. 1958

Angestellte.  
*Schaltenbrand*

Gemeinde

Bobenheim

Telefon

Fest

weg.

Der

vom

Entsch

stehen

zu er

bekan

er, Grünstadt



Die Gemeindeverwaltung:  
*Weber*

folgte unterm 12. März 1958.

von Bobenheim am Berg hat in seiner Sitzung  
instimmig beschlossen, daß der mit Reg.  
lste Teilbaunungsplan wackenhelmerweg fest-  
e bebauung nunmehr in der genehmigten form

genehmigten Bebauungsplanes wackenhelmer-

Bobenheim a. Berg, den 13. Juni 1958

Grünstadt

Die Gemeindeverwaltung:  
*Wolke*



Der gemeinderat von Bohenheim a. Berg hat in seiner sitzung vom 8.3.1958 einstimmig beschlossen, das er mit reg. entschl. genehmigte teilbaunungsplan wackenheimweg fest- steht, sodas die bebauung nunmehr in der genehmigten form zu erfolgen hat.  
dekanntgabe erfolgte unterm 12. martz 1958.

Reststellung des genehmigten bebauungsplanes wackenheim-  
weg.

**Gemeindeverwaltung**  
**Bohenheim a. Berg**  
Telefon 472 Freinsheim

Bohenheim a. Berg, den 13. Juni 1958